

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen - Teil 2

Die **Kleine Anfrage 1078** vom 1. Dezember 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wo wird von wem nach welchen Kriterien (bitte im Einzelnen konkret darstellen) das Clearingverfahren durchgeführt?
2. Wo erfolgt durch wen und nach welchem Verfahren die Altersfeststellung (bitte im Einzelnen konkret darstellen)?
3. In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit dem durchgeführten Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 18 Jahren Dolmetscherinnen und Dolmetscher (bitte aufschlüsseln nach Qualifikation und Häufigkeit der stattgefundenen Gesprächstermine) hinzugezogen?
4. Wie viele der derzeit in Thüringen lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren stehen jeweils unter Vormundschaft des Jugendamtes, eines Vereins oder eines privaten Vormunds?
5. Wie werden Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 18 Jahren in Thüringen geschult?
6. Wie viele der derzeit in Thüringen lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren wurden in Obhut genommen?
7. Welche konkreten Bedarfe werden im Rahmen der Feststellung des Vorliegens eines Jugendhilfebedarfs nach welchen Kriterien erhoben?
8. In welchem Umfang und nach welcher Art wurden für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 18 Jahren Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den letzten fünf Jahren jeweils gewährt und wie stellt sich dies konkret in der Praxis der derzeit in Thüringen lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dar?
9. Wie wird sichergestellt, dass ein Jugendhilfebedarf auch im Nachhinein noch festgestellt und eine stationäre oder ambulante Hilfsmaßnahme veranlasst werden könnte? In wie vielen Fällen sind Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in den letzten fünf Jahren nachträglich festgestellt und gewährt worden?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Januar 2011 wie folgt beantwortet:

Nach § 1 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe entsprechend § 1 Satz 2 ThürKJHAG im eigenen Wirkungsbereich wahr. Die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beruht auf dem Ergebnis einer entsprechenden Abfrage bei den 23 Jugendämtern, wobei 16 Jugendämter eine Stellungnahme abgegeben haben.

Zu 1.:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 2.:

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 3.:

Es wird auf die Anlage 3 verwiesen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 4. und 5.:

Es wird auf die Anlage 4 verwiesen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 6.:

Es wird auf die Anlage 5 verwiesen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 7.:

Es wird auf die Anlage 6 verwiesen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 8.:

Es wird auf die Anlagen 7 und 8 verwiesen. Die Angaben in Anlage 7 beziehen sich auf die Jahre 2006 bis 2010. Die Anlage 8 gibt die Situation am Jahresende 2010 wieder. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Zu 9.:

Es wird auf die Anlage 9 verwiesen. Die Angaben beziehen sich auf die Jahre 2006 bis 2010. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.

Geibert
Minister

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Landkreis/kreisfreie Stadt	Ort	Zuständigkeit	Kriterien
Altenburger Land	-	-	-
Eichsfeld	-	-	-
Gotha	k. A.	k. A.	Leitlinien zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
Greiz	-	-	-
Ilm-Kreis	k. A.	Jugendamt	Vom Jugendamt ggf. in Abstimmung mit der Unterbringungseinrichtung
Kyffhäuserkreis	k. A.	Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes	k. A.
Nordhausen	-	-	-
Saale-Holzland-Kreis	k. A.	vier Fachkräfte des Jugendamtes	Leitlinien zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
Saalfeld-Rudolstadt	k. A.	Jugendamt	Klärung der individuellen Lebens- und Fluchtumstände, Beurteilung des physischen und psychischen Reifegrades, Aufnahme personenbezogener Daten des UMF und des Personenberechtigten, Versuch der Kontaktaufnahme zu den Eltern, Verwandten im Heimatland sowie in der Bundesrepublik Deutschland, Versuch der Klärung der Umstände und Motive für die Einreise, Vorbereitung zur Klärung des ausländerrechtlichen Status, Vorbereitung zur Asylantragstellung, Beratung über mögliche Rückkehrhilfen, Vorbereitung auf eine Rückführung ins Heimatland bzw. Weiterleitung an aufnahmebereite Personen in der Bundesrepublik

			Deutschland oder in Drittstaaten, Vorbereitung und Einleitung geeigneter Hilfen und weiterführender Betreuungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht unter besonderer Berücksichtigung des Sprach- und Kulturraumes der UMF.
Sömmerda	-	-	-
Unstrut-Hainich-Kreis	-	-	-
Eisenach	Jugendamt Jena	Mitarbeiterin des Jugendamtes	-
Gera	Landesaufnahmestelle Eisenberg	k. A.	k. A.
Jena	-	-	-
Suhl	k. A.	Jugendamt	Clearingverfahren, analog den „Leitlinien zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“
Weimar	-	-	-

Kleine Anfrage Nr. 1078
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Anlage 2

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ort	Zuständigkeit/Verfahren
Altenburger Land	-	-
Eichsfeld	-	-
Gotha	Clearingstelle	Zusammenarbeit mit örtlich zuständigem Jugendamt
Greiz	Clearingstelle	k. A.
Ilm-Kreis	k. A.	keine Erfahrung
Kyffhäuserkreis	k. A.	k. A.
Nordhausen	-	-
Saale-Holzland-Kreis	Landesaufnahmestelle oder im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Beobachtung, Gespräche, Inaugenscheinnahme während der Inobhutnahme und des Clearingverfahrens. Im Einzelfall wird der Amtsarzt hinzugezogen.
Saalfeld-Rudolstadt	-	Die Altersfeststellung erfolgt über das Clearing- verfahren vom örtlich zuständigen Jugendamt. Bei Zweifeln an der Altersangabe und dem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung, die offenkundig ist, kommt es zur Verwendung fiktiver Altersangaben, welche durch das BMI legitimiert sind. Ausweislose Asylsuchende, die ein Alter unter 16 Jahren angeben, ihrem äußeren Erscheinungsbild jedoch offenkundig älter sind, sind deshalb als mindest 16-Jährige zu behandeln und „fiktives Geburtsdatum aufgrund äußeren Erscheinens“ in der Bescheinigung über die Meldung des Asylsuchenden zu vermerken.
Sömmerda	-	-
Unstrut-Hainich-Kreis	-	-
Eisenach	Hermsdorf Jugendamt Jena	Durch BAMF und Sonderbeauftragten UMF im Rahmen der Anhörung gem. § 25 AsylVfG in Hermsdorf sowie deren persönliche Inaugenscheinnahme des Jugendlichen und im Rahmen des Clearingverfahrens durch die Mitarbeiter des Jugendamtes Jena.
Gera	Eisenberg	Während des Clearingverfahrens.
Jena	-	-
Suhl	Jugendamt	Schätzung des Alters durch mehrere Mitarbeiter des Jugendamtes.
Weimar	-	-

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Fälle	Qualifikation	Häufigkeit der Gesprächstermine
Altenburger Land	-	-	-
Eichsfeld	-	-	-
Gotha	2	Staatlich anerkannte/r Dolmetscher/in	k. A.
Greiz	-	-	-
Ilm-Kreis	-	k. A.	k. A.
Kyffhäuserkreis	k. A.	Dolmetscher (aus der Gemeinschaftsunterkunft)	k. A.
Nordhausen	-	-	-
Saale-Holzland-Kreis	alle	beeidigter Dolmetscher	k. A.
Saalfeld-Rudolstadt	-	-	-
Sömmerda	-	-	-
Unstrut-Hainich-Kreis	-	-	-
Eisenach	1	Sprachmittlerin	k. A.
Gera	entfällt, Clearingverfahren in Eisenberg		
Jena	-	-	-
Suhl	1	k. A.	k. A.
Weimar	-	-	-

Kleine Anfrage Nr. 1078
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Anlage 4

Landkreis/kreisfreie Stadt	Fälle Vormundschaft	Schulung der Vormünder
Altenburger Land	-	-
Eichsfeld	-	-
Gotha	alle	Fortbildungen des Landesjugendamtes und des Thüringer Landkreistages
Greiz	-	keine
Ilm-Kreis	1	überregionale Fortbildungsangebote
Kyffhäuserkreis	-	keine
Nordhausen	-	-
Saale-Holzland-Kreis	8	Fortbildungsangebote des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Saalfeld-Rudolstadt	-	Spezielle Schulungen je nach Bedarf, wenn Neuregelungen auftreten.
Sömmerda	-	-
Unstrut-Hainich-Kreis	-	-
Eisenach	1	Fortbildungen des Landesjugendamtes, des Kommunalen Bildungswerks e. V. Berlin, u. a.
Gera	3	Fortbildungen des Landesjugendamtes
Jena	-	-
Suhl	2	Selbststudium, Fachaustausch mit anderen Jugendämtern (Jugendamt Saale-Holzland-Kreis) und Ausländerbehörde Suhl
Weimar	-	-

Das Landesjugendamt bietet 2011 drei Fortbildungen zum Thema Vormundschaft an:

1. „11. Fachtagung für die Bereiche Beistandschaft und Amtsvormundschaft in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht / Heidelberg e. V.“
2. „Pflegschaft/Vormundschaft – von der Wahrnehmung dienender Sorge“
3. „Die Vermögenssorge bei Minderjährigen – Aufgaben und Pflichten des Amtsvormundes“

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Landkreis/kreisfreie Stadt	Inobhutnahme (Anzahl der Fälle)
Altenburger Land	0
Eichsfeld	0
Gotha	0
Greiz	0
Ilm-Kreis	0
Kyffhäuserkreis	4
Nordhausen	0
Saale-Holzland-Kreis	3
Saalfeld-Rudolstadt	0
Sömmerda	0
Unstrut-Hainich-Kreis	0
Eisenach	0
Gera	0
Jena	0
Suhl	1
Weimar	0

Kleine Anfrage Nr. 1078
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Anlage 6

Landkreis/kreisfreie Stadt	Kriterien für Jugendhilfebedarf
Altenburger Land	-
Eichsfeld	-
Gotha	Entsprechend den Leitlinien des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom April 2009.
Greiz	-
Ilm-Kreis	Gegebenenfalls Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung des Asylstatus beziehungsweise Migrantenhintergrunds.
Kyffhäuserkreis	k. A.
Nordhausen	-
Saale-Holzland-Kreis	Die Bedarfe werden anhand der §§ 27 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ermittelt. Die Hilfe muss geeignet, notwendig und dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall angemessen sein. Bei der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger werden die Leitlinien des Landes Thüringen beachtet. Bei der Feststellung des Jugendhilfebedarfs sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge den Deutschen gleichgestellt.
Saalfeld-Rudolstadt	Gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wird konkret der erzieherische Bedarf ermittelt. Kriterien: soziales Umfeld, Lebensumstände und Lebensumfeld, Vorliegen von individuellen und familienbezogenen Problemen, Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Auffälligkeiten, Bewältigungskompetenz bei Alltagsproblemen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien, schulische Entwicklung, Erziehungsbedingungen, Maß der Integration / Inklusion, Kindeswohl, Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland, kulturelle und religiöse Besonderheiten.
Sömmerda	-
Unstrut-Hainich-Kreis	-
Eisenach	-
Gera	Berücksichtigung der Lebensgeschichte, Traumaerfahrungen und der individuellen Bedürfnisse.
Jena	-
Suhl	Analog dem Verfahren bei Hilfe zur Erziehung.
Weimar	-

Kleine Anfrage Nr. 1078

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Anlage 7

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Personen	Herkunftsland	Alter in Jahren	Geschlecht m/w	Leistungen nach SGB VIII	Kosten
Altenburger Land	0					
Eichsfeld	0					
Gotha	4	Afghanistan, Iran	> 16	m	keine	k. A.
Greiz	0					
Ilm-Kreis	1	Russland	16	w	§§ 42, 34	30.521,26 €
Kyffhäuserkreis	3	Iran, unbekannt	≥ 16	m	k. A.	k. A.
Nordhausen	0					
Saale-Holzland- Kreis*	17	Irak		16/1	§ 42 – Inobhutnahme §§ 27 ff – Hilfe zur Erziehung	289.605,00 €
	13	Afghanistan		12/1		
	13	Vietnam		8/5		
	8	Weißrussland		7/1		
	6	Indien		6/0		
	6	Somalia		5/1		
	5	China		2/3		
	4	Algerien		4/0		
	4	sonst. asiat. Staaten		4/0		
	3	Aserbaidshjan		3/0		
	3	Russland		3/0		
	3	ungeklärt		3/0		
	2	Moldawien		2/0		
	2	Albanien		2/0		
	1	Türkei		1/0		
	1	Serbien/Montene gro		1/0		
	1	Palästina		1/0		
	1	Libanon		1/0		
	1	Iran		0/1		
	1	Armenien		1/0		
	1	Ukraine		1/0		

	1	Syrien		1/0		
Saalfeld-Rudolstadt	1	Marokko	16	m	von 2007-2009 nach § 34 und §§ 41, 34	59.948,56 €
Sömmerda	0					
Unstrut-Hainich-Kreis	0					
Eisenach	1	Somalia	17	m	Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Bearbeitung	k. A.
Gera*	6	Vietnam Vietnam Pakistan Angola Albanien Afghanistan	k. A. 17 k. A. k. A. 17 17	w m m m m m	§ 33 – Vollzeitpflege keine § 33 – Heimerziehung § 33 – Heimerziehung keine keine	k. A. k. A. k. A. k. A. k. A. k. A.
Jena	0					
Suhl	2	Syrien	14, 15	m	§ 42 - Inobhutnahme	k. A.
Weimar	0					

* Angaben zur Untergliederung der Nationalitäten nach Alter liegen nicht oder nur teilweise vor.

Kleine Anfrage Nr. 1078
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Anlage 8

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Personen	Alter in Jahren	Geschlecht m/w	Herkunftsland	Leistungen nach SGB VIII	Einrichtung
Altenburger Land	0					
Eichsfeld	0					
Gotha	2	> 16	m	Afghanistan	keine	Gemeinschaftsunterkunft Waltershausen
Greiz	0					
Ilm-Kreis	1	k. A.	m	Afghanistan	k. A.	k. A.
Kyffhäuserkreis	0					
Nordhausen	0					
Saale-Holzland-Kreis	3	15 16 16	m w w	Afghanistan Somalia Aserbaidschan	§ 27 i. V. m. § 34 § 27 i. V. m. § 34 keine Leistungen angenommen	Jugendhilfezentrum Wolfersdorf Landesaufnahmestelle Eisenberg
Saalfeld-Rudolstadt	0					
Sömmerda	0					
Unstrut-Hainich-Kreis	0					
Eisenach	1	17	m	Somalia	k. A.	Wohngemeinschaft der Caritas
Gera	3	17 17 17	m m m	Vietnam Albanien Afghanistan	keine keine keine	Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Gemeinschaftsunterkunft

						für Asylbewerber
Jena	0					
Suhl	2	14,15	m	Syrien	keine	k. A.
Weimar	0					

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen – Teil 2

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der der Fälle, in denen der Bedarf an Leistungen nach SGB VIII festgestellt und gewährt wurde	Feststellung nachträglicher Bedarf
Altenburger Land	0	k. A.
Eichsfeld	0	k. A.
Gotha	k. A.	Sozialarbeiter der Unterkunft informiert bei Hilfebedarf das Jugendamt
Greiz	0	k. A.
Ilm-Kreis	1	k. A.
Kyffhäuserkreis	0	k. A.
Nordhausen	0	k. A.
Saale-Holzland-Kreis	1	Entscheidet der gesetzliche Vertreter mit einer Antragstellung
Saalfeld-Rudolstadt	0	Evaluation, Statistik lassen Auswertungen von Jugendhilfemaßnahmen zu. Der Jugendhilfebedarf ist an eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gekoppelt (§ 27 Abs.1 SGB VIII), die entweder gegeben ist oder nicht und sich an der Gegenwart und nur im Mindestmaß an der Zukunft ausrichtet. Es kann folglich im Nachhinein kein Jugendhilfebedarf festgestellt, geschweige denn gewährt werden.
Sömmerda	0	k. A.
Unstrut-Hainich-Kreis	0	k. A.
Eisenach	0	k. A.
Gera	0	k. A.
Suhl	0	Analog Verfahren Hilfe zur Erziehung
Jena	0	k. A.
Weimar	0	k. A.